

Gemeinde Beetzendorf

Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Beetzendorf

Die Gemeinde Beetzendorf erlässt nach Beschlussfassung des Gemeinderates vom 25.02.2016, mit 1. Änderung vom 16.07.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Einrichtungen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Beetzendorf betreibt auf den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken in Beetzendorf, Audorf, Käcklitz, Bandau, Poppau, Peertz Hohentramm, Siedengrieben, Stapen, Jeeben, Mellin und Tangeln Gemeinschaftseinrichtungen;
- (2) Die gemeindliche Einrichtung wird neben gemeindliche Veranstaltungen für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt:
 - Vereinsveranstaltungen
 - Familien- und Privatfeiern.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind alle Vereine und Bürger der Gemeinde Beetzendorf. Alle Beetzendorfer Vereine und Bürger haben gleiche Nutzungsrechte.
- (2) Bei nicht in der Gemeinde Beetzendorf wohnenden Nutzern entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe der Einrichtung.

§ 3 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses wird im § 10 geregelt.

§ 4 Anmeldung / Abmeldung

- (1) Beabsichtigte Nutzungen sind vor der Veranstaltung beim Interessenvertreter oder bei der von der Gemeinde beauftragten Person anzumelden. Der Interessenvertreter oder die beauftragte Person entscheidet über die Belegung der Einrichtung.
- (2) Sind für die Durchführung der Veranstaltung Genehmigung erforderlich, so hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass diese rechtzeitig vorliegen.

- (3) Die Vergabe erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anträge.
- (4) Die Veranstaltung kann mit einer Frist von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, ohne Kosten abgesagt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die volle Nutzungsgebühr laut § 10 zu zahlen. Ausnahmen können auf Antrag vom Bürgermeister genehmigt werden.

§ 5 Reinigung

- (1) Nach der Nutzung der Einrichtung hat der Nutzer eine Grundreinigung durchzuführen. Die Räume sind wie vorgefunden zu verlassen.
- (2) Spätestens bis zum Rückgabetermin ist die Grundreinigung abzuschließen. Der angefallene Müll ist vom Nutzer zu entsorgen.
- (3) Der Nutzer ist verantwortlich für die Bereitstellung der Reinigungsmittel und Verbrauchsmittel (Handtücher, Toilettenpapier usw.).

§ 6 Übergabe

Mit der Übergabe der Räumlichkeiten werden auch sämtliches darin befindliche Inventar und Gegenstände, sowie Anlagen übergeben. Das Inventar und die Gegenstände sind in den Einrichtungen zu belassen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde übergibt die Räumlichkeiten dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor der Benutzung die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen und Zuwegungen durch die Nutzung entstehen. Für fehlendes Geschirr bzw. sonstige Gebrauchsgegenstände ist der Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, nach einmaliger schriftlicher Mahnung Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.
- (5) Bei einem Schlüsselverlust haftet der Nutzer für die Kosten des Einbaus eines Schlosses bzw. einer neuen Schließanlage.

§ 8 Eingebraachte Gegenstände

- (1) Der Nutzer hat vor der Nutzung anzugeben, welche Gegenstände von ihm zur Veranstaltung eingebracht werden. Die Gemeinde behält sich vor, das Einbringen von Gegenständen nicht zuzulassen.
- (2) Gegenstände, die nicht binnen zwei Tage nach der Nutzung wieder entfernt wurden, kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzers anderweitig verwerten.
- (3) Um Verwechslung zu vermeiden, sorgt der Nutzer dafür, dass alle von ihm oder Dritten eingebrachten Gegenstände gekennzeichnet werden.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust des von dem Nutzer eingebrachten Gegenstandes.

§ 9 Ausnahmen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zuzulassen.

§ 10 Nutzungsentgelt

- (1) folgende Dorfgemeinschaftseinrichtungen unterliegen nicht der Entgeltordnung der Gemeinde Beetzendorf:
 - Sportlerklausen Beetzendorf- vom Männerturnverein 1880 verwaltet;
 - Schützengilde 1848 Beetzendorf e.V.- von Schützengilde verwaltet;
 - Reit- und Fahrverein- Henning von Treffenfeld- Beetzendorf e.V.- vom Reitverein verwaltet;
- (2) für die DGH im Gemeindegebiet, die von Vereinen zur Nutzung übernommen wurden oder werden, gewährt die Gemeinde bei Nutzung durch andere Vereine und Verbände der Gemeinde Beetzendorf auf Vorlage der Verbrauchszahlen eine Kostenerstattung,
- (3) Beetzendorfer Vereine/ Verbände sind von der Entgeltordnung befreit, wenn diese ihre Veranstaltungen vorher in der Gemeinde Beetzendorf angemeldet haben.

(4) das Entgelt für die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen wird wie folgt geregelt:

a; Veranstaltungen ab 4 Stunden pro Veranstaltung in den DGH:

Jeeben, Mellin, Tangeln, Hohentramm, Peertz

Haus der Vereine Beetzendorf 90,00 €

Bandau, Poppau, 50,00 €

Siedengrieben, Stapen, Tangeln Heimatstube,

Käcklitz, Audorf, 40,00 €

b; Veranstaltungen bis 4 Stunden pro Veranstaltung in den DGH:

Jeeben, Mellin, Tangeln, Hohentramm, Peertz

Haus der Vereine Beetzendorf 50,00 €

Bandau, Poppau 30,00 €

Siedengrieben, Stapen, Tangeln Heimatstube

Käcklitz, Audorf 20,00 €

c; Nichteinwohner der Gemeinde Beetzendorf zahlen jeweils die doppelte Gebühr der unter a und b genannten Gebühren;

d; Zeltgarnitur komplett pro Veranstaltung 5,00 €

e; Zelt pro Veranstaltung für

-Einwohner der Gemeinde Beetzendorf 100,00 €

-Nichteinwohner 200,00 €

§ 11 Fälligkeit

Das Entgelt für die Nutzung der Einrichtungen ist am Tage der Schlüsselübergabe an die Gemeinde zu zahlen oder innerhalb von 14 Tage nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Beetzendorf, den 16.07.2020

gez. Köppe
Bürgermeister

Siegel

